

BAFU – Abfälle gelbes Kontrollverfahren

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Zum Schutz der Umwelt regelt die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) die Entsorgung von Abfällen. Damit wird sichergestellt, dass die Abfälle nur an Entsorgungsunternehmen übergeben werden, welche in der Lage sind, diese umweltverträglich zu entsorgen. International hat die Schweiz das Basler Übereinkommen ratifiziert. Bei grenzüberschreitenden Abfalltransporten müssen demnach auch diese Bestimmungen eingehalten werden. Je nach Abfallklassifizierung (grünes oder gelbes Kontrollverfahren) gelten unterschiedliche Vorschriften.

Beim grenzüberschreitenden Transport von Abfällen im gelben Kontrollverfahren muss das Begleitformular **und** die Zustimmung (Einfuhr) resp. Bewilligung (Ausfuhr) oder die Notifikation (Durchfuhr) des [BAFU](#) mitgeführt werden.

1.2 Grundlagen und Informationen

- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung ([SR 0.814.05](#));
- Umweltschutzgesetz ([SR 814.01](#));
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen ([SR 814.610](#));
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen ([SR 814.610.1](#));
- Unterscheidungshilfe BAUFU «[Export von Konsumgütern – Gebrauchtware oder Abfall?](#)»;
- Vollzugshilfe BAUFU [Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen](#).

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus abfallrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Nichtzollrechtlicher Erlass: BAUFU - Abfälle grünes Kontrollverfahren resp. BAUFU - Abfälle gelbes Kontrollverfahren».

1.4 Begriffe

Abfälle nach dem grünen Kontrollverfahren	→ vgl. separate Bemerkung Tares: BAFU - Abfälle grünes Kontrollverfahren
Abfälle nach dem gelben Kontrollverfahren	Umweltschädliche Abfälle, welche - im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) mit «S» (Sonderabfälle) oder «ak» (andere kontrollpflichtige Abfälle) gekennzeichnet sind; oder - im Abfallverzeichnis der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) nicht mit «S» oder «ak» gekennzeichnet sind, aber auch nicht in der grünen Abfallliste aufgeführt sind → «nicht gelistete Abfälle»

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer Abfälle nach dem gelben Kontrollverfahren ein-, durch- oder ausführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die notwendigen Angaben erfassen.

Identifikation Regulierung

Passar:

- Regulierung 1 (ja)
- Regulierungscode 401 «BAFU – Abfälle gelbes Kontrollverfahren

e-dec:

- NZE-Pflicht «ja»
- NZE-Artencode 066 «BAFU – Abfälle gelbes Kontrollverfahren
- Bewilligungspflichtcode «nein»

Weitere Angaben	- Bewilligungsnummer (Notifizierungsnummer)¹ - Bewilligungsinhaber² - Laufnummer des Begleitformulars³
------------------------	---

3. Weitere Informationen

Mustersendungen bis 25 kg

Mustersendungen von Abfällen im gelben Kontrollverfahren bis 25 kg benötigen keine Bewilligung des BAFU (Notifizierung) und müssen daher als Abfälle im grünen Kontrollverfahren mit dem Formular nach Anhang VII angemeldet werden.

Abgrenzung radioaktive Abfälle

Radioaktive Abfälle unterliegen der Bewilligungspflicht des Bundesamtes für Energie (BFE).

Abgrenzung tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 und 2 gemäss Art. 5 und 6 der Verordnung über tierische Nebenprodukte ([SR 916.441.22](#)) unterliegen der Bewilligungspflicht des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV).

Abgrenzung Gebrauchtwaren

Funktionstüchtige Gebrauchtwaren gelten nicht als Abfälle, sondern als Produkte.

¹ Anmeldungen im System e-dec: Rubrik «Besondere Vermerke» oder «Unterlagen» / Format «Sonstiges (ZZZ), Nummer, Abfälle»

² Nur bei Anmeldungen im System Passar

³ Anmeldungen im System e-dec: Rubrik «Unterlagen» / Format «Sonstiges (ZZZ), Nummer, Datum, Abfälle»
Anmeldungen im System Passar: Begleitdokument «2200: Abfälle-Begleitformular International (gelbes Verfahren)» (Begleitpapier vom xx.xx.202x)